

## **Die Schlüsselkraftversicherung - eine Maßnahme zur innerbetrieblichen Liquiditätsvorsorge**

### **Problem**

Sowohl der Tod als auch das überraschende Ausscheiden durch Kündigung oder der Eintritt in den Ruhestand einer Schlüsselkraft können für das Unternehmen erhebliche finanzielle Einbußen mit sich bringen. Das Unternehmen benötigt Kapital, das die mit dem Ersatz des Mitarbeiters zusammenhängenden direkten und indirekten Aufwendungen deckt. Ein erheblicher Liquiditätsbedarf ist insbesondere dann gegeben, wenn es schwierig ist, einen geeigneten Nachfolger zu finden oder wenn der Nachfolger wegen der umfassenden und komplizierten Aufgabenstellung eine vergleichsweise lange Einarbeitungszeit benötigt. Je wesentlicher der ausgeschiedene Mitarbeiter die geschäftlichen Erfolge des Unternehmens beeinflusst hat, desto spürbarer sind die Verluste des Unternehmens, die durch den Ausfall seiner Person entstehen. Darüber hinaus können Mittel zur Abfindung einer ausscheidenden Schlüsselkraft erforderlich sein.

### **Lösung**

Die Sicherung des Liquiditätsbedarfs erfolgt durch den Abschluß einer Schlüsselkraftversicherung. Es handelt sich dabei um eine Lebensversicherung auf das Leben der Schlüsselkraft, die das Unternehmen abschließt und aus der es bezugsberechtigt ist. Alle Leistungen aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Unternehmen zu. Eigene Ansprüche kann die Schlüsselkraft aus der Versicherung nicht herleiten. Die Versicherung soll und darf deshalb auch nicht die betriebliche oder die private Altersversorgung des Mitarbeiters ersetzen.

## **Personenkreis**

Als Schlüsselkräfte bezeichnet man leitende Angestellte, die Schlüsselpositionen innehaben. Darüber hinaus kann es sich aber auch um Mitarbeiter handeln, die in dem Unternehmen eine besondere Aufgabe übernommen haben und nur schwer ersetzbar sind (z. B. der EDV-Spezialist in einem mittelständischen Betrieb).

Ob unter den Begriff der Schlüsselkraft auch der aufgrund eines Dienstvertrages für eine GmbH tätige Gesellschafter-Geschäftsführer fällt, ist bisher umstritten. Wir vertreten jedoch die Auffassung, daß eine solche Versicherung auch dann zulässig sein muß, wenn der Tod gerade dieses Gesellschafters für den Betrieb starke finanzielle Einbußen mit sich bringen würde. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer über so umfassende qualifizierte Kenntnisse verfügt, daß nach seinem Ausscheiden ein oder zwei hochqualifizierte Mitarbeiter eingestellt oder eingearbeitet werden müssen. Auch in diesem Fall könnte das Unternehmen ohne entsprechende Liquiditätsvorsorge finanzielle Schwierigkeiten bekommen.

## **Versicherungsleistung und Versicherungsform**

Die Höhe der Versicherungsleistung sollte so bemessen sein, daß der zu erwartende Liquiditätsbedarf ausreichend abgedeckt ist. Dabei sind nicht nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die für den neuen Mitarbeiter getätigt werden müssen, sondern auch die sonstigen finanziellen Verluste, die dem Unternehmen durch den Ausfall der Schlüsselkraft entstehen. Die Versicherungsleistung sollte deshalb nicht zu knapp bemessen werden. Ihre Höhe ist sowohl von der Art des Unternehmens als auch von der Position und Tätigkeit der Schlüsselkraft abhängig.

Als Versicherungsform sollte ein Tarif gewählt werden, der den besonderen Wünschen des Unternehmers entspricht. Eine reine Risikoversicherung (LOM/F) kommt nur dann in Frage, wenn lediglich für das plötzliche Versterben der Schlüsselkraft Vorsorge getroffen werden soll. Im allgemeinen wird wohl der kapitalbildenden Lebensversicherung der Vorzug zu geben sein, damit auch im Fall des vorzeitigen Ausscheidens oder bei Erreichen der Altersgrenze Mittel vorhanden sind. Hier ist eine Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall und mit zusätzlichem, abnehmendem Todesfallschutz (z. B. R1M/FA200) zu empfehlen. Der Einschluß einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist aus steuerlichen Gründen nicht möglich, da insoweit die Versicherung dann nicht mehr der Liquiditätsvorsorge des Unternehmers dient, sondern vielmehr die Versorgung des Mitarbeiters im Vordergrund steht und damit eine betriebliche Veranlassung fehlt.

### **Steuerfragen**

Die Schlüsselkraftversicherung dient dem wirtschaftlichen Bedürfnis der innerbetrieblichen Liquiditätsvorsorge. Damit ist sie betrieblich veranlaßt und gehört zum Betriebsvermögen (§ 4 Abs. 4 EStG). Die für die Versicherung gezahlten Beiträge sind Betriebsausgaben. Gleichzeitig erfordern solche Verträge - sofern es sich nicht um reine Risikoversicherungen handelt - die Aktivierung zum jeweiligen Bilanzabschluß bei gleichzeitiger Erfassung bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens. Dabei ist jeweils der Wert der Versicherung anzusetzen.

Die fälligen Leistungen aus der Schlüsselkraftversicherung sind - soweit noch nicht bereits aktiviert - im Jahr des Zuflusses zu versteuern. Eine Gewinnerhöhung wird in der Regel beim Unternehmen nicht eintreten, da gleichzeitig die Verwendung der Mittel aus der Schlüsselkraftversicherung abzugsfähige Betriebsausgaben sind.

Der Abschluß der Schlüsselkraftversicherung wirkt sich bei der Schlüsselkraft nicht aus, da das Unternehmen allein aus dem Vertrag begünstigt ist.

### Beispiel

Das Unternehmen schließt als Versicherungsnehmer auf das Leben eines leitenden Angestellten eine Lebensversicherung nach Tarif R1A200 ab, die entweder fällig wird, wenn dieser stirbt oder aber zum vereinbarten Pensionsierungsalter.

Die Versicherungsleistungen, zu denen auch die Gewinnbeteiligung gehört, stehen dem Unternehmen zur Begleichung der durch das Ausscheiden der Schlüsselkraft entstehenden Aufwendungen zur Verfügung. Der leitende Angestellte selber kann aus der Versicherung keinen Anspruch herleiten.

Das folgende Beispiel zeigt, wie sich eine Schlüsselkraftversicherung liquiditätsmäßig im Jahr der Fälligkeit für das Unternehmen auswirkt, wenn der Bedarf durch Tod entsteht.

Fällige Versicherungsleistung: in der Vergangenheit aktivierter Wert der Versicherung		70.000,00 EUR
Gewinnerhöhung im lfd. Geschäftsjahr		- 30.000,00 EUR
Aufwendungen für den neuen Mitarbeiter (gewinnmindernd)		<u>40.000,00 EUR</u>
verbleibt Gewinnminderung		- 75.000,00 EUR
daraus - z. B. - Steuerersparnis von 40 %		- 35.000,00 EUR
Liquiditätseffekt		14.000,00 EUR
	+ 70.000,00 EUR	
	+ 14.000,00 EUR	
	<u>- 75.000,00 EUR</u>	
<u>Liquiditätsverstärkung</u>		<u>+ 9.000,00 EUR</u>

Ohne die Versicherung wäre eine Liquiditätsschwächung von 60 % aus 75.000,00 EUR = 45.000,00 EUR eingetreten.